

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 30 Abs. 4, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2016 die erste Satzung zur Änderung des nachstehenden Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.03.2016 erteilt.

Artikel 1

1. In § 2 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „tiefergehende“ gestrichen.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Wissenschaftssprache“ durch das Wort „Spezialisierungsmodul“ ersetzt.

§ 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Als weitere Option besteht - bei Aufnahme in das Programm im Rahmen der dafür geltenden Regelungen - die Möglichkeit, am MAKES – Dual Degree Master of Korean European Studies an der Partneruniversität Seoul National University (SNU) in Seoul teilzunehmen. Näheres ist in § 10a bzw. im Modulhandbuch geregelt, die Teilnahmevoraussetzungen und die Inhalte des Programms sind außerdem in einem separaten Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der SNU geregelt.“

3. In § 9 Satz 2 wird das Wort „Double“ durch das Wort „Dual“ ersetzt.
4. In § 10 wird nach der Angabe „in § 3“ die Angabe „bzw. § 10a“ eingefügt.
5. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10 a Besondere Bestimmungen für das MAKES – Dual Degree Master of Korean European Studies Programm mit der Seoul National University (SNU)“

(1) ¹Die Studierenden absolvieren im Rahmen des MAKES – Dual Degree Master of Korean European Studies Programm mit der Seoul National University (SNU) ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	MAKES-01	Methoden und Theorien I	9
1	MAKES-02	Methoden und Theorien II	12
1	MAKES-03	Spezialisierungsmodul I	6

2	MAKES-04	Grundlagenmodul I	9
2	MAKES-05	Grundlagenmodul II	12
2	MAKES-06	Spezialisierungsmodul II	6
2	MAKES-07	Freies Modul	6
3	MAKES-08	Vertiefungsmodul I	9
3	MAKES-09	Vertiefungsmodul II	12
3	MAKES-10	Spezialisierungsmodul III	6
4	MAKES-11	Vertiefungsmodul III	10
4	MAKES-12	Forschungsmodul	3
4	MAKES-13	Prüfungsmodul	20
	Summe		120

²Die Tübinger Studierenden absolvieren das dritte und das vierte Fachsemester als Auslandsstudium in Seoul an der SNU und belegen die im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesenen Veranstaltungen an der SNU. ³Die am Doppelmasterprogramm teilnehmenden Studierenden der SNU absolvieren dagegen im zweiten und dritten Fachsemester die im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesenen Veranstaltungen an der Universität Tübingen.

⁴Auf Antrag können in besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen vom Prüfungsausschuss Ausnahmen zu § 10a Abs. 1 Satz 2 und 3 genehmigt werden. ⁵Alle Studierenden müssen mindestens 60 Leistungspunkte an der Universität Tübingen sowie mindestens 60 Leistungspunkte an der Seoul National University erbringen.

(2) ¹Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums von der Heimatuniversität sowie von der Gastuniversität nach den jeweiligen Regelungen jeweils ein akademischer Grad verliehen. ²Die Universität Tübingen verleiht dabei den in § 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Mastergrad, dabei kann in die entsprechenden Nachweise und insbesondere die Urkunde ein Hinweis auf das Dual Degree Master of Korean European Studies Programm aufgenommen werden.

(3) ¹Die Leistungen der Tübinger Studierenden an der SNU sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen und werden gemäß Abs. 1 an der Universität Tübingen im Rahmen dieses Masterstudienganges anerkannt. ²Hinsichtlich der Studien- und Prüfungssprache und Sprachvoraussetzungen sind von den Tübinger Studierenden zusätzlich die Vorgaben bzw. Auflagen der SNU zu erfüllen. ³Die Leistungen der Studierenden von der SNU an der Universität Tübingen sind nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringen. ⁴Die am Doppelmasterprogramm ‚MAKES‘ teilnehmenden Studierenden der Seoul National University (SNU) können Ihre Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache absolvieren.

(4) ¹Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung richtet sich für die von der Universität Tübingen am Programm teilnehmenden Studierenden nach § 10 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung. ²Die Umrechnung der Noten vom deutschen auf das koreanische System und umgekehrt für das Programm MAKES ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Note Universität Tübingen	Note Seoul National University
1,0	A+
1,3	A
1,7	A-
2,0	B+
2,3	B
2,7	B-
3,0	C+
3,3	C
3,7	C-
4,0	D+, D, D-
5,0	F

(5) ¹Über die Teilnahme am Programm im Rahmen des Master-Studienganges entscheidet im Rahmen der jeweils vorhandenen Plätze sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind der Prüfungsausschuss, dies nach den Kriterien des Grads der Eignung und Leistung des Bewerbers oder der Bewerberin im Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 3, dem Gesamt-Notendurchschnitt von 1,7 des ersten Fachsemesters im Master-Studiengang Koreanistik/Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) und soweit vereinbart und rechtlich zulässig in Absprache mit der Gastuniversität. ²Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen oder diese im Fall einer festgelegten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen.³Die Bewerber können sich im Laufe des ersten Fachsemesters für das MAKES – Dual Degree Master of Korean European Studies Programm mit der Seoul National University (SNU) bewerben. ⁴Ein Rücktritt ist jederzeit möglich.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2016.

Tübingen, den 24.03.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor